



93/28/2019

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Referat 15 – Informationsfreiheit  
z.Hd. Frau Bohn  
Postfach 1468  
53004 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	17. OKT. 2019
Anlg.	

Berlin, 14. Oktober 2019  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-168/2019  
Bezug:  
Ihr Schreiben vom 11. September 2019  
Anlagen: 2

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
**hier: Eingabe von Herrn Lago,**  
**Ihr Zeichen: 25-736/001 II#0622**

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

Sehr geehrte Frau Bohn,

bearbeitet von:  
**Frau Hertling**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36054  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

mit Schreiben vom 11. September 2019 haben Sie mitgeteilt, dass sich Herr Ricardo Lago an Sie gewandt hat, da er sein Recht auf Informationszugang hinsichtlich der Bearbeitung seiner Eingabe vom 25. Juni 2019 als verletzt ansieht.

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Antragsteller hat unter der Überschrift „Bürgeranfrage“ Folgendes gefragt:

„nach welchem Verfahren werden im Bundestag die Akten zu Petitionsverfahren geführt? Besteht hier eine elektronische Aktenführung oder werden diese Akten physische geführt? Welches System verwendet der Deutsche Bundestag zur Verwaltung der Akten, u.a. zur Terminvorlage, Registrierung und Archivierung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Referaten der Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019

**Anlage 1**



ist dem Antragsteller der Eingang seiner Anfrage, die als IFG-Antrag ausgelegt wurde, bestätigt worden.

Mit E-Mail vom 11. Juli 2019

**Anlage 2**

teilte Herr Lago mit, er habe keinen IFG-Antrag gestellt, sondern um eine Auskunft gebeten.

Daraufhin wurde das Auskunftersuchen als Bürgeranfrage an den Petitionsausschuss abgegeben. Da Herr Lago ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er keinen IFG-Antrag stellen wollte, kann er folglich insoweit nicht in seinem Recht auf Informationszugang nach dem IFG verletzt sein.

Die Dauer des Verfahrens liegt darin begründet, dass es aufgrund der Vielzahl eingehender IFG-Anträge sowie personeller Engpässe gegenwärtig leider zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt.

Ich bitte um Information über den Fortgang des bei Ihnen laufenden Verfahrens und stehe für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hertling



Vfg.

1. per E-Mail an:  
r.lago.w4s5wfn3m5@fragdenstaat.de

abgesendet 11.7.2019



Berlin, 11. Juli 2019  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-168/2019  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 25. Juni 2019  
Anlage: -

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Frau Hennemann**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36054  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

V:\GLW\_zr4-  
ifg\_verschlueselt\IFG\Anträge\Lago,  
Ricardo\2019-168 - Führen von  
Petitionsakten\Eingangsbestätigung  
168-2019.docx

**Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Lago,

mit ihrer E-Mail vom 25. Juni 2019 fragen Sie:

„nach welchem Verfahren werden im Bundestag die Akten zu Petitionsverfahren geführt? Besteht hier eine elektronische Aktenführung oder werden diese Akten physische geführt? Welches System verwendet der Deutsche Bundestag zur Verwaltung der Akten, u.a. zur Terminvorlage, Registrierung und Archivierung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Referaten der Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

Ihr Antrag ist bei uns eingegangen und wird auf der Grundlage des IFG bearbeitet. Aufgrund der Vielzahl momentan eingehender IFG-Anfragen bitte ich um Verständnis, dass es gegenwärtig leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen kann.

Zudem ist zu der weiteren Bearbeitung Ihres Antrags die Mitteilung Ihrer persönlichen E-Mail-Adresse notwendig. Ich bitte Sie, mir diese bis zum 25. Juli 2019 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen.




Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hennemann

2. ZR 4/4 vAbg zU
3. Versenden per E-Mail ✓  11/7
4. CORA
5. Statistik
6. WV: 26. Juli 2019 bei ZR 4/42

## Kristen Marion ZR4

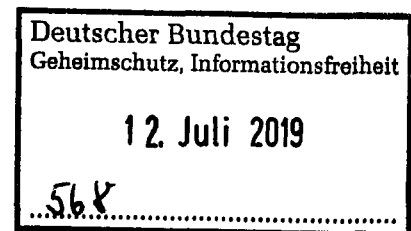
---

**Von:** Ricardo Lago [#152434] <r.lago.w4s5wfn3m5@fragdenstaat.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Juli 2019 19:39  
**An:** Informationsfreiheit Postfachaccount ZR4  
**Betreff:** AW: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Gz.: ZR 4-1334-IFG-168/2019 [#152434]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte keinen IFG Antrag gestellt, sondern um Auskunft gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ricardo Lago



Anfragenr: 152434  
Antwort an: r.lago.w4s5wfn3m5@fragdenstaat.de

--  
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet.  
Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.  
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus  
notwendig wäre, besuchen Sie:  
<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>